

I. Nachtrag

der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen in der Stadt Melsungen (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) in Verbindung mit § 18 Abs. 2 des Hessischen Straßengesetzes in der Fassung vom 08. Juni 2003 (GVBl. I S. 166) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Melsungen amfolgenden I. Nachtrag zur Sondernutzungsgebührensatzung vom 31.05.2006 beschlossen:

§ 1

Gebührenfreie Sondernutzungen

In § 6 Ziff. 4. wird das Wort „Stadtgebiet“ ersetzt durch die Worte „Gebiet des gemeinsamen Ordnungsamtsbezirks“.

§ 2

Inkrafttreten

Der I. Nachtrag zur Sondernutzungsgebührensatzung tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Melsungen, den

Der Magistrat
IV/1Sa 02-03-34

Boucsein
Bürgermeister